



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

IB.SH
Ihre Förderbank

Investitionsbank Schleswig-Holstein · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg

Kiel Amt Probstei Schönberg / Holst.		
AV	AP	BGM
Eing. 02. OKT. 2019		
Amt I	Amt II	Amt III

3

Städtebauförderung
Carsten Jaensch
Tel.: 0431 9905-3287
Fax: 0431 9905-3241
carsten.jaensch@ib-sh.de
Kiel, 01. Oktober 2019

Bitte geben Sie stets an: 10265946 / 1 jae

Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"
Programmjahr 2019
Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Ortszentrum
Gemeinde Schönberg
Zuwendungsbescheid und Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit Ankündigungserlass vom 31.07.2019 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein – IV 51 die städtebauliche Gesamtmaßnahme "Ortszentrum" der Gemeinde Schönberg mit einem Gesamtbetrag von 120.000,00 EUR Städtebauförderungsmitteln in das Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" 2019 aufgenommen.

1. Zuwendungsbescheid

Auf Grundlage der o. g. Entscheidung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration – IV 51, bewilligt Ihnen die IB.SH nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.01.2015 (StBauFR SH 2015) eine Zuwendung in Höhe von

80.000,00 EUR

(in Worten: Achtzigtausend EUR 00/100)

für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Ortszentrum" der Gemeinde Schönberg.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus

a) Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 40.000,00 EUR und

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska,
Postfach 1128, 24100 Kiel; Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel. 0431 9905-0, Fax 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: http://www.ib-sh.de, USt-ID DE227402668
Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IB.SH informieren wir unter www.ib-sh.de/datenschutzinformation

b) Landesmitteln in Höhe von 40.000,00 EUR.

Auf diese Zuwendung sind gemeindliche Eigenmittel in Höhe von 40.000,00 EUR zu erbringen.

1.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Sie steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Bundes und des Landes.

1.2 Bereitstellung der Zuwendung

Die Zuwendung wird vorbehaltlich ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit wie folgt im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt:

im Haushaltsjahr 2019	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2020	80.000,00	EUR
im Haushaltsjahr 2021	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2022	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2023	0,00	EUR

davon Finanzhilfen des Bundes

zu 1. a)

im Haushaltsjahr 2019	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2020	40.000,00	EUR
im Haushaltsjahr 2021	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2022	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2023	0,00	EUR

und Landesmittel

zu 1. b)

im Haushaltsjahr 2019	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2020	40.000,00	EUR
im Haushaltsjahr 2021	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2022	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2023	0,00	EUR

1.3 Anforderung der Zuwendung

Die Zuwendung kann nach vorheriger Überweisung der unter 2.) im Gebührenbescheid festgesetzten Verwaltungsgebühren unter Verwendung des Formulars „Anforderung einer Zuwendung“ (Anlage 8 der StBauFR SH 2015) innerhalb der unter 1.2) festgelegten Bereitstellungszeiträume **bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der IB.SH angefordert werden. Danach verfallen die Mittel.**

Abtretungen sind ausgeschlossen.

1.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst nach Rechtskraft dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Eine Auszahlung von Zuwendungsbeträgen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe) ist nur möglich, wenn auf die Einlegung des Rechtsbehelfs unwiderruflich verzichtet wird. Für diesen Verzicht ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Eine Auszahlung kann ausschließlich auf das für das städtebauliche Sondervermögen eingerichtete Sonderkonto erfolgen, welches getrennt von den Haushaltsmitteln der Zuwendungsempfängerin zu führen ist.

Zuwendungen sind spätestens 3 Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden. Für die Verzinsung nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckes verwendeter Zuwendungen gilt Nr. 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO).

1.5 Bereitstellung der gemeindlichen Eigenmittel

Auf die in den jeweiligen Haushaltsjahren gemäß 1.2) bereitgestellten Zuwendungen sind wie folgt gemeindliche Eigenmittel zu erbringen:

für das Haushaltsjahr 2019	0,00 EUR
für das Haushaltsjahr 2020	40.000,00 EUR
für das Haushaltsjahr 2021	0,00 EUR
für das Haushaltsjahr 2022	0,00 EUR
für das Haushaltsjahr 2023	0,00 EUR
insgesamt	40.000,00 EUR

Die Zuwendung darf nur gleichzeitig mit oder nach den hierauf zu erbringenden Eigenmitteln der Gemeinde verwendet werden. Die Eigenmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Ausgaben zu leisten sind, bereitzustellen. Anderenfalls tritt Verzug ein.

1.6 Nebenbestimmungen

1.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für den Einsatz und die Verwendung der Zuwendung sowie für die Abrechnung gelten die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH), § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO, Anlage 1 zu VV-K Nr. 5.1), sowie das Baugesetzbuch (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in den jeweils geltenden Fassungen sind

Bestandteil dieses Bescheides.

1.6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit dem Landessubventionsgesetz vom 11. November 1977 (LSubvG, GVOBl. Schl.-H., S. 489) und den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – SubvG, BGBl. I, S. 2034, 2037) sind Ihnen mit der Antragstellung mitgeteilt und von Ihnen als solche anerkannt worden.

1.6.3 Prüfungs- und Kontrollbefugnisse

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI), die IB.SH sowie sonstige durch das MILI beauftragte Stellen sind berechtigt, Prüfungen und Kontrollen der Mittelverwendung durchzuführen. Der Landesrechnungshof hat die gleichen Rechte. Die Prüfungs- und Kontrollbefugnisse umfassen auch die Berechtigung zur Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen bei Ihnen und von Ihnen beauftragten Sanierungs- oder Entwicklungsträgerinnen und -trägern sowie zur Durchführung sonstiger örtlicher Erhebungen.

1.6.4 Evaluierungs- und Berichtspflichten

Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz sind Monitoringdaten in der elektronisch vom Bund bereitgestellten Datenbank (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) jährlich zum 31.08. des Jahres zu erfassen.

1.6.5 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin ist im Rahmen der Erteilung der nach den Zuwendungsbestimmungen erforderlichen Auskünfte sowie der Beibringung der erforderlichen Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet.

1.7 Widerruf und Rücknahme

Die Bewilligung der Zuwendung kann bei Verstößen gegen Regelungen dieses Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden.

Einen Widerruf oder eine Rücknahme der Zuwendung behält sich die IB.SH insbesondere vor, wenn:

- diesem Bescheid unrichtige oder unvollständige Angaben zu Grunde liegen,
- die Zuwendung nicht bestimmungsgemäß verwendet wird oder die Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
- die zügige Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht mehr gewährleistet ist,
- die Zuwendung für den weiteren Fortgang der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vor-

- aussichtlich nicht mehr benötigt wird,
- gemeindliche Eigenmittel und Eigenanteile nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt werden,
 - die Zuwendungsempfängerin die ihr mit diesem Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendung innerhalb der festgesetzten Fristen nicht in Anspruch nimmt, insbesondere weil:
 - die Zuwendungsempfängerin nicht in der Lage ist, ihre Eigenmittel bzw. ihren Eigenanteil an der Gemeinschaftsfinanzierung aufzubringen,
 - die Ausgaben anderweitig gedeckt werden können,
 - die Ausgaben niedriger als erwartet sind oder erst später anfallen.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung finden §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz sowie Nr. 9 ANBest-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.8 Hinweis zur Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Dies gilt auch für die Weitergabe von Städtebauförderungsmitteln an Dritte. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an einen steuerlichen Berater oder das zuständige Finanzamt.

2. Gebührenbescheid

Die IB.SH ist auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung vom 25.06.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schl.-Holst. 2019 Nr. 11 Seite 205) berechtigt, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,40 v. H. des an die Zuwendungsempfängerin bewilligten Zuwendungsbetrages zu erheben.

Gemäß § 1 der Landesverordnung werden für die im Zuwendungsbescheid unter 1.) bewilligten und auf die jeweiligen Haushaltsjahre entfallenden Zuwendungsbeträge Verwaltungsgebühren wie folgt festgesetzt:

insgesamt

im Haushaltsjahr 2019 bis zu	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	1.920,00	EUR
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	0,00	EUR
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	0,00	EUR

Die Verwaltungsgebühren sind **vor Anforderung der Zuwendung gem. 1.3)** in Höhe von 2,40 v. H. auf den Betrag, der zur Auszahlung angefordert werden soll, zu entrichten. Sie sind kostenfrei an folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN: DE91 2505 0000 0152 0729 22
BIC: NOLADE2HXXX
Kontoinhaber: Investitionsbank Schleswig-Holstein
Verwendungszweck: Verw.geb. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Schönberg Ortszentrum

Rechtsbehelfsbelehrung zu 1.) und 2.):

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31 in 24103 Kiel, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Im Auftrage:


Gerhard Petermann


Carsten Jaensch

Anlage:

Formblatt für Rechtsbehelfsverzicht

Investitionsbank Schleswig-Holstein
521002 Wohnquartiersentwicklung/Städtebauförderung
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel

Rechtsbehelfsverzicht

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg

(Ort und Datum)

(Zuwendungsempfängerin - Stadt/Gemeinde)

Städtebauförderungsprogramm: Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Gesamtmaßnahme: Ortszentrum

Bescheid vom 01. Oktober 2019, Az.: 10265946

Wir erklären hiermit, dass wir mit dem Inhalt des o.a. Zuwendungsbescheides einverstanden sind und verzichten unwiderruflich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Siegel)